

Die neue Düngeverordnung

**Für Sie kompakt
zusammengefasst**

Stand: November 2017

Herausgeber: Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
Wunstorfer Landstr. 11, 30453 Hannover

Redaktion: Geschäftsbereich 3, Fachbereich Pflanzenbau, Saatgut

Quelle: „Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)

Stand: 01.11.2017

© Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Eine Veröffentlichung und Vervielfältigung (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Hinweis:

Bitte verfolgen Sie weitere Veröffentlichungen und in der Fachpresse und/oder auf der Homepage der LWK Niedersachsen unter www.lwk-niedersachsen.de zum aktuellen Stand der Regelungen zur Umsetzung der Düngeverordnung. Über die Länderbefugnisse (§ 13) sind weitergehende Regelungen für Niedersachsen zu erwarten.

Die neue Düngeverordnung

Seit dem 02.06.2017 ist die neue Düngeverordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und damit rechtsgültig. Sie regelt neben der guten fachlichen Praxis bei der Düngung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen auch die Verminderung stofflicher Risiken durch die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln. Damit erhält die Verordnung zusätzlich eine weitere wichtige Zielsetzung: den Umwelt- und Ressourcenschutz, um Nährstoffverluste in die Umwelt zu minimieren.

Mit der Düngeverordnung werden geregelt:

- konkrete, bundeseinheitliche Vorgaben zur Düngebedarfsermittlung für Stickstoff auf Acker- und Grünland sowie im Gemüsebau
- Verlängerung der Sperrfristen, in denen keine Düngemittel ausgebracht werden dürfen, und Einführung einer Sperrfrist für Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost
- Einführung des plausibilisierten Nährstoffvergleichs für die Berechnung der Nährstoffabfuhr von Grundfutterflächen über die Nährstoffaufnahme der Tiere aus dem Grundfutter
- Verringerung der Kontrollwerte für die Nährstoffvergleiche und Erweiterung der Maßnahmen bei der Überschreitung der Kontrollwerte
- Ausweitung der Abstände für die Stickstoff- und Phosphordüngung in der Nähe von Gewässern und in hängigen Geländen
- Präzisierung der bestehenden Beschränkungen für das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden
- Einführung bundeseinheitlicher Vorgaben für das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern
- Länderermächtigungen, über die die Bundesländer die Düngung in nitrat- oder phosphatsensiblen Gebieten zusätzlich beschränken können

Was ist bereits in 2017 zu beachten?

- **Sperrfristregelung** nach der Ernte der Hauptfrucht auf Ackerland (nach neuer DüV keine Sperrfristverschiebung mehr möglich)
- **Sperrfristbeginn** für Grünland ab 01. November bis 31. Januar (Sperrfristverschiebung möglich)
- **Sperrfrist für Festmist von Huf- und Klautieren, Kompost** vom 15. Dezember bis 15. Januar
- **Beginn des Bezugszeitraumes** zur Erstellung der Plausibilisierten Feld-Stall-Bilanz (ab 01. Juli 2017 bzw. 01. Januar 2018 (Wirtschaftsjahr 2016/17 und Kalenderjahr 2017 wird nach alter Düngeverordnung gerechnet)
- **Düngebedarfsermittlung** zu Gemüse, Zwischenfrüchten, Feldgras, Winterraps, Wintergerste nach Getreide
- **Dokumentation des Gesamt-N-Einsatzes** über organische Dünger in 2017 zur Berücksichtigung bei der N-Bedarfsermittlung in 2018

Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt (§ 6(8))

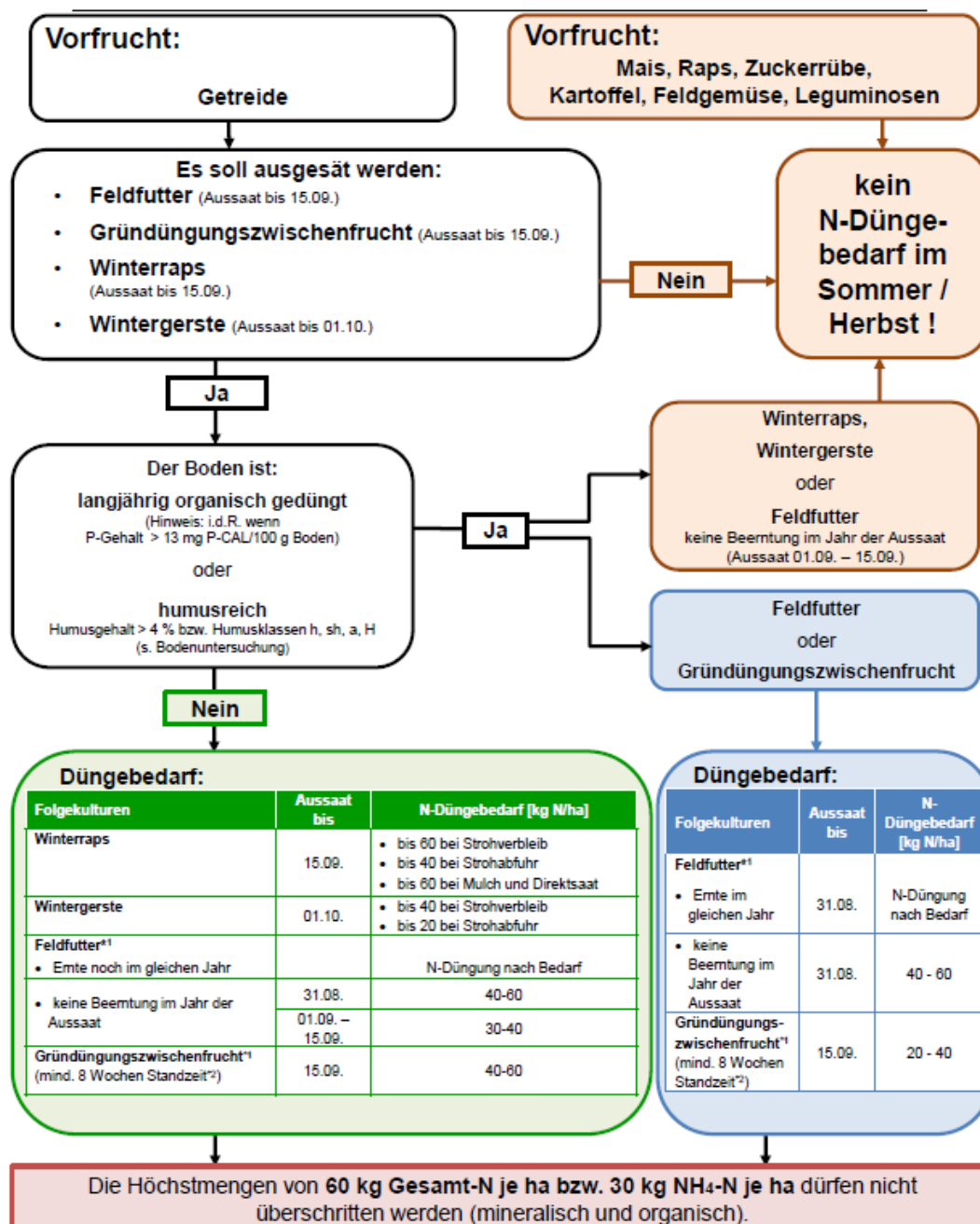
Keine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (Gesamt-N-Gehalt > 1,5% i. d. TS)

- Ackerland: nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31.01. des Folgejahres

Abweichend davon ist die Düngung auf Ackerland bis zum 01.10. bis zur Höhe des N-Düngebedarfes, jedoch nicht mehr als **30 kg Ammonium-N/ha** oder **60 kg Gesamt-N/ha**, möglich zu

- Winterraps, Zwischenfrüchten und Feldfutter bei Aussaat bis zum 15.09.
- Wintergerste nach Getreide bei einer Aussaat bis zum 01.10.
(gilt nicht für Festmist von Huf- oder Klautentieren und Kompost)

Wie wird der N-Düngebedarf nach der Hauptfruchternte 2017 ermittelt?



¹⁾ bis 30% Leguminosen: N-Düngebedarf Tabellenwert; 31 – 75% Leguminosen: 30 kg N/ha, >75 % Leguminosen: kein N-Düngebedarf

²⁾ zwischen Dünge- und Aussaatzeitpunkt der Zwischenfrucht und Aussaat der nachfolgenden Winterung müssen mindestens 8 Wochen liegen

Ergibt sich nach dem vorangegangenen Schema ein Düngbedarf für Wintergerste, Wintererbsen, Feldfutter und Zwischenfrüchten ausschließlich nach Getreidevorfrucht, so gelten die folgenden Angaben als Orientierungswerte für den Düngbedarf. Die max. Höchstmenge von **30 kg Ammonium-N** bzw. **60 kg Gesamt-N** darf jedoch nicht überschritten werden.

Tabelle: Orientierungswerte für den N-Düngbedarf nach der Getreideernte

Folgekulturen nach Getreide	N-Düngbedarf (kg N/ha)	
	nicht langjährig organisch gedüngten Flächen	langjährig organisch gedüngten Böden ¹⁾ und/oder humusreichen Standorten
Wintererbsen (Aussaat bis 15.09.)	<ul style="list-style-type: none"> • bis 60 bei Strohverbleib • bis 40 bei Strohabfuhr • bis 60 bei Mulch- und Direktsaat 	0
Wintergerste (Aussaat bis 01.10.)	<ul style="list-style-type: none"> • bis 40 bei Strohverbleib • bis 20 bei Strohabfuhr 	0
Feldfutter	N-Düngung nach Bedarf	N-Düngung nach Bedarf (bei Aussaat vor dem 01.09.)
<ul style="list-style-type: none"> • Ernte noch im gleichen Jahr 		
<ul style="list-style-type: none"> • keine Beerntung im Jahr der²⁾ Aussaat (Aussaat bis 31.08.) 	40-60	40-60
<ul style="list-style-type: none"> • keine Beerntung im Jahr der Aussaat²⁾ (Aussaat vom 01.09.-15.09.) 	30-40	0
Gründungszwischenfrucht ²⁾ (Aussaat bis 15.09. und mind. 8 Wochen Standzeit * ³⁾)	40-60	20-40
Absolute Höchstmengen <ul style="list-style-type: none"> • 30 kg Ammoniumstickstoff (NH₄-N) je ha oder • 60 kg Gesamt-N je ha 		

¹⁾ P-CAL-Gehalt >13 mg P/100g Boden, Humusgehalt im Boden >4% oder Humusklasse „h“, „sh“, „a“ oder „H“

²⁾ bis 30 % Leguminosen: N-Düngbedarf s. oben; 31 – 75 % Leguminosen: 30 kg N/ha; ab 75 % Leguminosen: kein N-Düngbedarf

³⁾ eine N-Düngung zur Gründungszwischenfrucht mit nachfolgender Winterung ist nur möglich, wenn zwischen Düngungs- und Aussaatzeitpunkt der Zwischenfrucht und Aussaat der nachfolgenden Winterung mindestens 8 Wochen liegen

Bei der Berechnung der maximalen Düngermenge sind die jeweiligen Analysewerte oder Richtwerte ohne die Berücksichtigung von Ausbringungsverlusten anzusetzen, die Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen Düngemitteln (z.B. Schweinegülle 60%) sind zu berücksichtigen. Die Düngermenge wird durch den Wert begrenzt (Gesamt-N, NH₄-N oder N-Düngbedarf der Kultur), der zuerst erreicht wird.

Der N-Düngbedarf im Herbst zu der jeweiligen Kultur ist im Rahmen der entsprechenden Düngbedarfsermittlung zu ermitteln und muss ebenfalls dokumentiert werden.

Berechnungsbeispiele für die Berechnung der max. N-Menge im Herbst

Kultur	N-Düngebedarf [kg/ha]	Düngerart (Nährstoffgehalte in kg/m ³ o. t)	Rechnung 1 N-Düngebedarf Kultur	Rechnung 2 max. 30 NH ₄ -N [kg/ha]	Rechnung 3 max. 60 Ges.-N [kg/ha]	max. Ausbringung* [m ³ bzw. t]
W-Gerste nach Weizen	30	Gärrest (Ges.-N=5,8 kg/m ³ NH ₄ -N=3,5 kg/m ³ 50% anrechenbar)	30 (30/(5,8 x 0,5)) =10,3 m ³	30 (30/3,5) =8,6 m³	60 (60/5,8) =10,3 m ³	9 m ³
Zwischenfrucht mit nachf. Sommerung	60	Mastschweinegülle (Ges.-N=5,2 kg/m ³ NH ₄ -N=3,1 kg/m ³ 60% anrechenbar)	60 (60/(5,2 x 0,6)) =19,2 m ³	30 (30/3,1) =9,7 m³	60 (60/5,2) =11,5 m ³	10 m ³
Ölrettich mit nachf. Sommerung	60	Kalkammonsalpeter (Ges.-N=27 kg/dt NH ₄ -N= 13,5 kg/dt.) 100 % anrechenbar	60 (60/(27 x 1)) =2,2 dt	30 (30/13,5) = 2,2 dt	60 (60/27) =2,2 dt	2,2 dt

Zukünftige Düngebedarfsermittlung

Ermittlung des Düngebedarfs (§ 3 (2))

- Ist für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen für N (= 50 kg N/ha) und P (= 30 kg P₂O₅) zu ermitteln und aufzuzeichnen, dieses gilt auch für den Düngereinsatz im Herbst
- Überschreitungen und Gründe dafür (z.B. nachträglich eintretende Umstände wie Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse) müssen durch die nach Landesrecht zuständige Stelle festgestellt und bestätigt werden und sind unverzüglich nach der Überschreitung aufzuzeichnen
- Einheitliche, verbindliche Stickstoffbedarfswerte für Acker, Grünland und Gemüsebau mit standortspezifischen Obergrenzen
- Verbindliches Zu- und Abschlagssystem bei Stickstoff mit Mindest- und Maximalwerten
- Dokumentation der Düngebedarfsermittlung auf Schlag- bzw. Bewirtschaftungseinheitsebene
- Verpflichtung zur Einhaltung und Umsetzung der Düngebedarfsermittlung

Die nicht bedarfsgerechte Düngung ist bußgeldbewehrt!

Vorgaben zur Düngebedarfsermittlung (§4 (1))

Bei der Stickstoff-Bedarfsermittlung für **Ackerkulturen** ist folgendermaßen vorzugehen:

- N-Bedarfswert
- Ertragsniveau im Durchschnitt der letzten 3 Jahre
- Nmin-Gehalt des Bodens (Richtwert oder eigene Analyse)
- Humusgehalt des Bodens (< bzw.> 4%)
- N-Nachlieferung aus organischer Düngung des Vorjahres (10% der ausgebrachten Gesamt N-Menge)
- Nachlieferung aus Vor- und Zwischenfrüchten

Beispiel für eine N-Düngebedarfsermittlung für A/B-Winterweizen:

Stickstoffbedarfswert für A- oder B-Weizen in kg N/ha bei 80 dt/ha (bezogen auf 0 – 90 cm Boden)		230
Korrektur Bedarfswert in Abhängigkeit von		
Ertrag (Mittel der letzten 3 Jahre)	90 dt/ha	+ 10
Nmin Frühjahr	gemessen oder Richtwert	- 40
Standort/Humusgehalt	< 4%	0
organische Düngung aus dem Vorjahr	100 kg Ges.-N/ha aus Gärrest (davon 10 % anzurechnen)	- 10
Vorfrucht	Kartoffeln	0
Zwischenfrucht	keine	0
N-Düngebedarf in kg N/ha		190

Vorgaben zur Düngebedarfsermittlung (§4 (2))

Bei der Stickstoff-Düngebedarfsermittlung für **Grünland** ist folgendermaßen vorzugehen:

- N-Bedarfswert Grünland (abhängig von Nutzungsart)
- Ertragsniveau im Durchschnitt der letzten 3 Jahre
- Rohproteingehalt im Durchschnitt der letzten 3 Jahre
- Humusgehalt des Bodens
- N-Nachlieferung aus legumer Bindung
- N-Nachlieferung aus organischer Düngung des Vorjahres (10% der ausgebrachten Gesamt-N-Menge)
- N-Düngemenge, die nach der letzten Nutzung im Vorjahr ausgebracht wurde

Vorgaben zur Düngebedarfsermittlung (§4 (3))

- Bei der **Phosphat**-Düngebedarfsermittlung ist folgendermaßen vorzugehen:
- zu erwartender Ertrag, Qualität
- Standortbedingungen
- Anbaubedingungen
- Phosphatgehalt des Bodens
- P-Düngung im Rahmen einer Fruchtfolge möglich

Bei Bodengehalten > 20 mg P₂O₅-CAL/100 g Boden ist eine Düngung höchstens bis in Höhe der voraussichtlichen Phosphatabfuhr zulässig.

Betriebliche Stickstoffobergrenze für organische Dünger (§6 (4))

Die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff über organisch und / oder organisch-mineralische Dünger einschließlich Wirtschaftsdünger (inklusive Gärreste) darf max. 170 kg N/ha und Jahr betragen

- Ausnahme: Kompost, innerhalb von 3 Jahren dürfen max. 510 kg N/ha ausgebracht werden (bei erfolgtem Komposteinsatz Aufteilung der N-Nachlieferung von 10% über 3 Jahre)

Aber: Überschreitung der 170 kg N-Obergrenze ist bußgeldbewehrt!

Nährstoffvergleich (§ 8)

- Fortentwicklung des Nährstoffvergleiches durch die Einführung der Plausibilisierten Flächenbilanz. Dieser Vergleich bildet die Nährstoffabfuhr von Futterbauflächen besser ab. (Innerbetrieblicher Grundfutterumsatz = Stallplätze x Nährstoffaufnahme über Grundfutter)
- Nach dem Düngegesetz wird zukünftig (ab 2018) die Stoffstrombilanzierung geregelt. Weitergehende Details dazu werden über eine zusätzliche Verordnung geregelt.

Zulässige N- und P-Salden (§ 9 (2,3))

- N-Saldo: ab 2018 max. 50 kg N/ha im Ø 3 Jahre (bisher 60 kg N/ha)
- P-Saldo: ab 2018 max. 10 kg P₂O₅/ha im Ø 6 Jahre (bisher 20 kg P₂O₅/ha)
- Die Salden werden ab sofort jeweils anteilig mit den maximalen N- und P-Salden der Vorjahre berechnet

Bei Überschreitung des Kontrollwertes

- Erstmalige Überschreitung: Teilnahme an anerkannter Schulung zur Düngung
- Erneute Überschreitung im Folgejahr: Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand mit Sanktionierung

Vorgaben für die praktische Umsetzung der Düngung

Beschränkungen bei der Aufbringung (§5 (1))

Keine Aufbringung auf nicht aufnahmefähige Böden (gefroren, wassergesättigt, schneebedeckt)

Die Düngung von bis zu 60 kg/ha Gesamtstickstoff auf gefrorenen Boden wird erlaubt, wenn

- der Boden durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähig wird,
- ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist,
- der Boden eine Pflanzendecke trägt und
- andernfalls die Gefahr einer Bodenverdichtung und von Strukturschäden durch das Befahren bestehen würde

Ausnahme: die Begrenzung von 60 kg N/ha gilt nicht für Festmist von Huf- oder Klauentieren und Kompost

Abstandsauflagen zu Gewässern (§5 (2,3))

Direkte Einträge oder Abschwemmungen von Nährstoffen in Gewässer ist zu vermeiden

Ausbringungsverbot für N/P-haltige Stoffe an Gewässern

- 4 m Mindestabstand zu oberirdischen Gewässern
- 1 m Abstand mit präziser Ausbringungstechnik

- **Innerhalb eines Abstandes von 1 m zur Böschungsoberkante darf kein Dünger liegen!**
- 5 m Abstand auf Flächen mit 10 % Hangneigung, unabhängig von der Ausbringungstechnik

Weitere Auflagen bei Hangneigung ab 10% im Bereich von 5 – 20 m: eine Ausbringung ist nur möglich bei

- sofortiger Einarbeitung auf unbestelltem Acker
- entwickelter Untersaat oder sofortiger Einarbeitung bei Reihenkulturen (≥ 45 cm Abstand)
- hinreichende Bestandsentwicklung oder Mulch-, Direktsaatverfahren bei Reihenkulturen

Einarbeitungspflicht auf unbestelltem Acker (§ 6 (1))

Organische und organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, jeweils mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff (10% $\text{NH}_4\text{-N}$ bei mehr als 1,5% Gesamt-N), sind nach dem Aufbringen auf unbestelltes Ackerland unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach Beginn des Aufbringens, einzuarbeiten.

Die Einarbeitungspflicht gilt nicht für

- Festmist von Huf- oder Klauentieren
- Kompost
- Organische oder organisch-mineralische Düngemittel mit einem Trockenmassegehalt von weniger als 2 %

Harnstoff als Düngemittel darf ab dem 1. Februar 2020 nur noch aufgebracht werden, soweit ihm ein Ureasehemmstoff zugegeben ist oder unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach der Aufbringung, eingearbeitet wird.

Ausbringungstechnik auf bestelltem Acker (§ 6 (3))

- Auf bestelltem Ackerland ab dem 01.02.2020 nur noch direkte Einbringung oder streifenförmige Aufbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern oder flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder $\text{NH}_4\text{-N}$
- Auf Grünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau gelten die o.g. Vorgaben ab dem 01.02.2025

Ausbringungstechnik (§ 11)

Verboten sind

- Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler
- Gülle-/Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler
- Zentraler nach oben abstrahlender Prallverteiler
- Güllewagen mit senkrecht angeordneter Schleuderscheibe
- Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle

Lagerraum (§ 12)

Lagerkapazitäten sind auf die Belange des Betriebes und des Wasserschutzes abzustimmen

Mindestlagerkapazität für:

- **6 Monate:** für flüssige Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände
- **9 Monate ab 2020:** für Betriebe ohne eigene Aufbringungsflächen oder mehr als 3 GV/ha
- **1 Monat:** für Festmist von Huf- und Klautieren und Kompost
- **2 Monate ab 2020:** für Festmist von Huf- und Klautieren und Kompost

Was muss dokumentiert werden?

- **N- und P-Düngebedarf** je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit
- bei **nachträglich eintretendem höherem Düngebedarf** erneute Düngebedarfs-ermittlung einschließlich Begründung
- **Gehalte der aufgebrauchten Düngemittel, von Bodenhilfsstoffen etc.** an Gesamt-N, verfügbarem N oder Ammonium-N und Gesamt-Phosphat
- **Nmin-Gehalte des Bodens** (außer Grünland, mehrschnittigem Futterbau) ermittelt über Richtwerte oder eigene Analysen
- **Phosphat-Gehalte des Bodens** für Schläge > 1 ha, alle 6 Jahre
- **Ausgangsdaten und Ergebnisse des Nährstoffvergleichs** als Plausibilisierte Flächenbilanz bis zum 31.03. des auf das jeweils abgelaufene Düngejahr folgende Kalenderjahr

Notizen/Vermerke: